

28. September 2016

## **Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder – Ausschreibung für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten (Förderphase 1. November 2019 bis 31. Oktober 2026)**

Bund und Länder haben am 16. Juni 2016 die „Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten - Exzellenzstrategie“ beschlossen, in der sie ihre insbesondere durch die Exzellenzinitiative begonnenen Anstrengungen zur Stärkung der Universitäten durch die Förderung wissenschaftlicher Spitzenleistungen, Profilbildungen und Kooperationen im Wissenschaftssystem fortsetzen und weiterentwickeln wollen. Hiermit soll der Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig gestärkt, seine internationale Wettbewerbsfähigkeit weiter verbessert und die erfolgreiche Entwicklung fortgeführt werden, die die Ausbildung von Leistungsspitzen in der Forschung und die Anhebung der Qualität des Hochschul- und Wissenschaftsstandorts Deutschland in der Breite zum Ziel hat. Die mit der Exzellenzinitiative erreichte neue Dynamik im deutschen Wissenschaftssystem soll erhalten und ausgebaut sowie eine längerfristige Zukunftsperspektive für erfolgreiche Projekte der Exzellenzinitiative ermöglicht werden. Zugleich soll zur Stärkung der Universitäten deren fachliche und strategische Profilierung unterstützt werden, die sich auf alle Leistungsbereiche beziehen kann.

### **Gegenstand der Förderung**

Die Förderung erstreckt sich auf wissenschaftliche und wissenschaftsbezogene Aktivitäten der Universitäten und ihrer Kooperationspartner in Fällen überregionaler Bedeutung in den Förderlinien Exzellenzcluster und Exzellenzuniversitäten.

Für die Förderlinie Exzellenzcluster veröffentlicht die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) eine Ausschreibung.

Die Förderlinie Exzellenzuniversitäten dient der dauerhaften Stärkung der Universitäten entweder als Einzelinstitution oder als Verbund von Universitäten (= universitärer Exzellenzverbund) auf der Grundlage langfristiger gemeinsamer strategischer Ziele in einer dauerhaft ausgerichteten Kooperation sowie dem Ausbau ihrer internationalen Spitzenstellung in der Forschung auf Basis erfolgreicher Exzellenzcluster. Gegenstand der Förderung sind alle für das strategische Konzept relevanten Maßnahmen, welche die Universitäten beziehungsweise Universitätsverbünde in die Lage versetzen, ihre international herausragenden Bereiche nachhaltig zu entwickeln und zu ergänzen sowie sich als ein-

zelle Einrichtung beziehungsweise als Verbund im internationalen Wettbewerb in der Spitzengruppe zu etablieren.

Universitäten, die im Rahmen der Exzellenzvereinbarung II mit einem Zukunftskonzept gefördert werden, können in ihren Anträgen die Weiterentwicklung bereits geförderter Maßnahmen einbeziehen, sofern sie die Fördervoraussetzungen des Programms Exzellenzstrategie erfüllen.

Förderbeginn ist der 1. November 2019.

### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Universitäten oder Verbünde von Universitäten in Deutschland, vertreten durch ihre Leitung(en).

Jede Universität kann einen Antrag einreichen: entweder als Einzeluniversität oder im Verbund von zwei bzw. drei Universitäten.

Es besteht die Möglichkeit, weitere Kooperationspartner wie weitere Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Akteure aus der Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Bereichen einzubeziehen.

Für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten kann eine Antragstellung durch einen Verbund von zwei oder drei Universitäten als universitärer Exzellenzverbund erfolgen, die gemeinsam als Antragsteller auftreten, um in einer kooperativen Struktur exzellente Forschung voranzubringen. Die bisherige Zusammenarbeit, die Synergien sowie der wissenschaftliche und strukturelle Mehrwert müssen in Bezug auf jede am Verbund beteiligte Universität deutlich erkennbar sein. Die institutionell verstetigte strategische Zusammenarbeit muss in einem verbindlichen, expliziten Regelwerk festgelegt sein.

Die Antragstellung als Exzellenzuniversität setzt die Förderung von mindestens zwei Exzellenzclustern an dieser Universität voraus.

Die Antragstellung als Verbund von zwei oder drei gemeinsam antragstellenden Universitäten setzt die Förderung von insgesamt mindestens drei Exzellenzclustern an diesen Universitäten voraus, wobei jede der am Verbund beteiligten Universitäten über entweder mindestens einen Exzellenzcluster verfügen oder an einem gemeinsamen Exzellenzcluster als Antragstellerin beteiligt sein muss.

Bei der Ermittlung, ob diese Antragsvoraussetzungen für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten erfüllt sind, werden alle Exzellenzcluster berücksichtigt, die von den an dem Verbund beteiligten Universitäten als Antragstellerinnen getragen oder mitgetragen werden.

## Förderkriterien

Die Bewertung der Anträge erfolgt ausschließlich nach wissenschaftlichen Kriterien. Sie berücksichtigt sowohl bisherige herausragende wissenschaftliche und institutionelle Leistungen im internationalen Maßstab als auch die aufgezeigten Entwicklungsperspektiven und das Selbstkonzept der Universität. Erwartet wird eine Auseinandersetzung mit Stärken und Schwächen in allen relevanten Leistungsdimensionen. Es gelten die in der Verwaltungsvereinbarung genannten Kriterien, insbesondere:

- Kohärenz und Qualität eines strategischen institutionenbezogenen Gesamt- und Entwicklungskonzepts:
  - zum Ausbau der internationalen wissenschaftlichen Spitzenstellung, Sichtbarkeit und Vernetzung
  - zur Weiterentwicklung der Schwerpunkte in der Forschung und sämtlicher akzessorischer Leistungsdimensionen wie forschungsorientierter Lehre, Forschungsinfrastrukturen, Transfer
  - zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seiner Eigenständigkeit
  - zum Erhalt der Innovationskraft und zur dauerhaften institutionellen Erneuerungsfähigkeit
  - zur Gewinnung weltweit herausragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen einer ggf. gemeinsamen Berufungs- und Personalgewinnungsstrategie sowie zur Personalentwicklung
  - zur Förderung der Chancengleichheit in der Wissenschaft
  - zur Governance der Universität und ggf. zwischen den beteiligten Partnern
- Qualitativer und struktureller Mehrwert der beantragten Maßnahmen im Vergleich zum dargelegten Status Quo sowie langfristige Tragfähigkeit des Gesamtkonzeptes

Die bisherigen herausragenden Forschungsleistungen werden u.a. nach Parametern der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit unter transparenter Einbeziehung von vorliegenden Daten (z.B. Drittmittel, Forschungspreise) im Rahmen der Begutachtung bewertet.

Für Anträge als universitärer Exzellenzverbund gelten darüber hinaus folgende allgemeine Kriterien:

- Qualität und strategische Ausrichtung der praktizierten übergreifenden und sichtbaren Zusammenarbeit
- Erkennbarkeit der Synergien sowie des wissenschaftlichen und strukturellen Mehrwerts der beantragten Maßnahmen für jede antragstellende Universität und für den Universitätsverbund insgesamt
- Strategische Ausrichtung und langfristige Tragfähigkeit der Governance des Verbundes

Strategische Ziele, die im Antrag zur Gewährung einer Universitätspauschale im Rahmen der Förderlinie Exzellenzcluster formuliert werden, sollten mit denen im Antrag für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten abgestimmt sein.

Weitergehende Informationen zu den Begutachungskriterien sind den Kriterienlisten und Merkblättern des Wissenschaftsrates zu entnehmen, die im April 2017 zur Verfügung gestellt werden.

## **Verfahren**

Das Programm sieht ein wissenschaftsgeleitetes und wettbewerbliches Entscheidungsverfahren vor.

Die Antragstellung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten erfolgt für alle Universitäten einstufig (keine Skizzenphase) nach vorheriger Einreichung einer Absichtserklärung. Die Anträge beinhalten ein strategisches institutionen- bzw. verbundbezogenes Gesamtkonzept sowie einen groben Finanzierungsplan für den Zeitraum der ersten Förderphase, unterteilt in Jahrestanchen sowie in Personalkosten, Sachmittel und Investitionskosten.

Alle eingereichten Anträge, die die Antragsvoraussetzungen erfüllen, werden vor Ort begutachtet. Die vergleichende Bewertung dieser Begutachtungsergebnisse durch das Expertengremium bildet die Grundlage für dessen Empfehlungen und für die Entscheidungen in der Exzellenzkommission.

Zur Planung der Vor-Ort-Besuche und zur Gewinnung von Gutachterinnen und Gutachtern werden Einzeluniversitäten und Universitätsverbünde, die eine Antragstellung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten planen, gebeten, bis Februar/ März 2018 kommentierte Absichtserklärungen einzureichen. Die Absichtserklärungen beinhalten Angaben zum Universitätsprofil sowie zu den wesentlichen fachlichen und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen des Antrags. Nach der Einreichung der Absichtserklärungen kann eine Umwandlung der beabsichtigten Antragstellung von Einzeluniversität zum Universitätsverbund nicht mehr erfolgen. Ein späterer Austritt aus dem Verbund und eine Antragstellung als Einzeluniversität nach der Förderentscheidung über Exzellenzcluster ist - bei Erfüllung der Antragsvoraussetzungen - weiterhin zulässig.

Die Anträge für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten müssen bis Mitte Dezember 2018 in der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates eingegangen sein.

Für die Absichtserklärungen werden im April 2017 und für die Anträge im September 2017 jeweils Mustervorlagen zur Verfügung gestellt.

Die Ausschlussfristen für die Einreichung der Absichtserklärungen und der Anträge werden zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

Bitte beachten Sie, dass Absichtserklärungen und Anträge nur in Bearbeitung genommen werden können, wenn sie zuvor den für Wissenschaft zuständigen Behörden der jeweiligen Länder zugeleitet und dort befürwortet worden sind.

Über die Förderung entscheidet auf Vorschlag des Expertengremiums die Exzellenzkommission im Juli 2019. Die Förderentscheidungen werden von den für Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Ministern des Bundes und der Länder gemeinsam bekannt gegeben. Förderbeginn ist der 1. November 2019.

### **Evaluation**

Die Exzellenzuniversitäten und universitären Exzellenzverbünde werden alle sieben Jahre einer unabhängigen und externen Evaluation mit selektivem Charakter unterzogen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Voraussetzungen einer gemeinsamen Förderung von Bund und Ländern weiterhin gegeben sind.

### **Förderzeitraum und Umfang der Förderung**

Exzellenzuniversitäten und universitäre Exzellenzverbünde werden vorbehaltlich des Ergebnisses der Evaluation sowie der Erfüllung der Fördervoraussetzungen dauerhaft gefördert. Die gemeinsame Förderung von Exzellenzuniversitäten und universitären Exzellenzverbänden durch Bund und Sitzland erfolgt auf Basis des in der Exzellenzkommission entschiedenen Finanzierungsplans. Von den Antragstellern können antragsabhängige Förderhöhen zwischen jährlich 10 und 15 Mio. Euro für Anträge einzelner Universitäten sowie 15 und 28 Mio. Euro für universitäre Exzellenzverbünde angesetzt werden. Die Mittel werden im Rahmen einer flexiblen Mittelbewirtschaftung zunächst für sieben Jahre zur Verfügung gestellt und bei erneuter Erfüllung der Fördervoraussetzungen durch die erforderliche Mindestanzahl von Exzellenzclustern sowie bei erfolgreicher Evaluation fortgeführt.

Für die erste Förderphase (ab 1. November 2019) beabsichtigen Bund und Länder jährlich insgesamt rund 148 Mio. Euro für bis zu elf Förderfälle bei Erfolg im wettbewerblichen Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Bei einer Antragstellung als universitärer Exzellenzverbund benennen die antragstellenden Universitäten eine Universität, welche die bewilligten Mittel verwaltet.

Aufgrund der dauerhaften Förderung werden in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten keine Programmpauschalen und keine Universitätspauschalen gewährt. Im Fall einer Förderung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten gilt die Universitätspauschale an dieser Universität als abgegolten und entfällt ab dem 1. November 2019.

## **Überbrückungsfinanzierung für bereits bestehende Exzellenzeinrichtungen**

Graduiertenschulen, Exzellenzcluster und Zukunftskonzepte, die im Rahmen der Exzellenzinitiative auf Basis der Exzellenzvereinbarung II gefördert werden, erhalten - vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften und der entsprechenden Bewilligung von Mitteln durch Bund und Länder an die DFG - ab dem 1. November 2017 auf Antrag eine auf längstens 24 Monate begrenzte Überbrückungsfinanzierung, jährlich höchstens bis zur Höhe der für die letzten 12 Monate der Förderung jeweils bewilligten Mittel.

Anträge auf Überbrückungsfinanzierung für bestehende Exzellenzeinrichtungen müssen bis spätestens 1. November 2016 (Ausschlussfrist) bei der Geschäftsstelle der DFG eingegangen sein. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Überbrückungsfinanzierung (DFG-Vordruck ExStra 101).

Mit der Überbrückungsfinanzierung ist auch die in § 6 Absatz 2 der Exzellenzvereinbarung II vorgesehene Auslauffinanzierung abgegolten. Für die Überbrückungsfinanzierung beabsichtigen Bund und Länder insgesamt rund 734 Mio. Euro in den Jahren 2017 bis 2019 zur Verfügung zu stellen.

## **Weiterführende Informationen**

Der Wissenschaftsrat wird im April 2017 für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten folgende ergänzende Unterlagen zu dieser Ausschreibung veröffentlichen:

1. Merkblatt für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten
2. Begutachtungskriterien für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten
3. Mustervorlagen zur Erstellung von Absichtserklärungen für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten

Antragsmuster für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten werden im Herbst 2017 veröffentlicht.

## **Weitere Informationen zum Programm finden Sie unter:**

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten in der Fassung vom 16. Juni 2016:

<https://www.bmbf.de/files/Verwaltungsvereinbarung-Exzellenzstrategie-2016.pdf>

Webseite der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) zum Programm Exzellenzstrategie:

<http://www.gwk-bonn.de/themen/wissenschaftspakte/exzellenzstrategie/>

Webseite des Wissenschaftsrates zum Programm Exzellenzstrategie:

<http://www.wissenschaftsrat.de/arbeitsbereiche-arbeitsprogramm/exzellenzstrategie.html>

Webseite der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Programm Exzellenzstrategie:

<http://dfg.de/foerderung/exzellenzstrategie/index.html>

In der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates stehen Ihnen als Kontaktpersonen zur Verfügung:

*Für das gesamte Programm:*

Dr. Inka Spang-Grau

E-Mail: [spang-grau\(at\)wissenschaftsrat.de](mailto:spang-grau(at)wissenschaftsrat.de)

Telefon: +49 (0)221 3776-281

*Für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten:*

Regina Immel

E-Mail: [immel\(at\)wissenschaftsrat.de](mailto:immel(at)wissenschaftsrat.de)

Telefon: +49 (0)221 3776-250

Dr. Christine Radtki

E-Mail: [radtki\(at\)wissenschaftsrat.de](mailto:radtki(at)wissenschaftsrat.de)

Telefon: +49 (0)221 3776-255

Dr. Gerlind Rüge

E-Mail: [rueve\(at\)wissenschaftsrat.de](mailto:rueve(at)wissenschaftsrat.de)

Telefon: +49 (0)221 3776-232